

Satzung des Tennisclubs Bayrischzell

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Bayrischzell e.V., er hat seinen Sitz in Bayrischzell, ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört dem Bayerischen Landessportverband an.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Bayrischzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu fördern. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen sowie das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Zahl der Mitglieder ist im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Spielfelder begrenzt. Über die Mitgliederzahl entscheidet die Vorstandschaft. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sowie den Mitgliedern der Jugend- und Schülerabteilung und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins zwischen 14 und 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder, unter 14 Jahren als Schüler.

§ 4

Aufnahme in den Verein - Bürgen - Mitgliedsbeitrag

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Personen, die sich als Mitglied aufnehmen lassen wollen, haben zwei bisherige Mitglieder des Clubs als Bürgen für ihre Person beizubringen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung ist alsbald schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Abgaben (z.B. Aufnahmegebühr) wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.05. - bei späterem Eintritt alsbald - an den Kassier zu entrichten. Säumige sind zur Zahlung des Jahresbeitrages schriftlich zu erinnern. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß.

Der Austritt ist spätestens 15.12. des Jahres dem 1. Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich anzuzeigen, wenn er für das nächste Geschäftsjahr gelten soll. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluß kann von der Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. ein volles Jahr hindurch und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
2. wiederholt oder in gröblicher Weise gegen die Interessen des Clubs verstoßen hat,
3. sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder es aus sonstigen Gründen für geboten erscheint..

Dem Betroffenen ist hiervon schriftlich Mitteilung zu geben, mit der Belehrung hierüber, daß er gegen diesen Bescheid innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben kann.

Austritt oder Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins an das ehemalige Mitglied. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele in jeder geeigneten Form zu unterstützen. Insbesondere sollen sie bei örtlichen Tennisveranstaltungen ihre Dienste freiwillig dem Club zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht wird auf § 4 der Satzung verwiesen.

§ 7

Gastkarten

An Nichtmitglieder, insbesondere an Kurgäste, können die Tennisplätze stundenweise vermietet werden.

Die Platzgebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 8

Platz- und Spielordnung

Die Vorstandschaft erläßt selbst oder durch eine besondere Kommission eine Platz- und Spielordnung, deren Einhaltung zu den Pflichten der Mitglieder gehört.

Im übrigen gelten die vom Bayerischen bzw. Deutschen Tennisbund erlassenen Wettspiel-, Disziplinar- und Protestordnungen.

§ 9

Leitung des Vereins

Die Leitung des Tennisclubs obliegt dem Vorstand. Er wird gebildet aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden
- b) den Schriftführern
- c) dem Kassier
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

Außerdem gehören dem Vorstand 6 Beisitzer an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einen Vermögenswert von 500,-- DM übersteigen, ist die Beschlußfassung des gesamten Vorstandes erforderlich.

Die Schriftführer erledigen den laufenden Geschäftsverkehr und führen die Versammlungsprotokolle. Bei wichtigen ausgehenden Schriftstücken holen sie die Unterschrift des 1. Vorsitzenden ein.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen, leistet Zahlungen und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Er ist verpflichtet dem 1. Vorsitzenden und den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenbuch, die sonstigen Bücher, die Belege, sowie über die

Richtigkeit des Kassenbestandes zu gewähren. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung bestimmt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. jeden Jahres und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

Der Sportwart leitet alle Sportveranstaltungen des Vereines und überwacht deren Durchführung.

Der Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden durch den Vorstand entschieden. Die Beschlüsse sind endgültig. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Club seinen Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10

Mitgliederversammlung und Wahlen

Die satzungsmäßigen Versammlungen sind:

1. eine Hauptversammlung und
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im Frühjahr eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder, zu der sie spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Presse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist

- a) den Mitgliedern durch den Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen. -Jährliche Kassenprüfung-
- b) nach Entlastung des Vorstandes ist der neue Vorstand jeweils für 2 Jahre schriftlich durch Stimmzettel oder durch Akklamation zu wählen.
- c) Wird eine Entlastung dem Vorstand nicht erteilt, muß der neugewählte Vorstand prüfen, ob Ansprüche gegen den früheren Vorstand geltend zu machen sind. Nur die Hauptversammlung als oberstes Organ kann beschließen, daß Ansprüche nicht erhoben werden.

Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist Voraussetzung für dessen Gültigkeit, daß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für sich vereint. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die bei der Versammlung anwesend sind.

Jugendliche unter 18 Jahren haben nur bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit der Frist von einer Woche, im übrigen nach den Bestimmungen, die für die Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Sämtliche Beschlüsse, sowie die Wahlen, mit Ausnahme die des

1. Vorsitzenden, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungs-